



► **Amtsleitung**

Bearb.: Mag. Ute Berghofer
Tel: +43 3613/27200-202
Fax: +43 3613/27200-205
E-Mail: gde@admонт.gv.at

GZ: Be-Wassergebührenordnung gesamt

Admont, am 16.10.2017

Betreff:
Wassergebührenordnung

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seinen Sitzungen vom 23. März und 07. September 2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Admont wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§2

Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.193.448,00.

§3

Darlehen und nicht rückzahlbare Beträge

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt Darlehen 50 % und nicht rückzahlbare Beträge zu 100%, insgesamt daher € 1.394.055,00.

§4

Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.799.393,00.

§5 Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 31.698 lfm.

§6 Laufmeterkosten

Die Höhe der aus den §§4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 119,86.

§7 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 Prozent, somit **€ 5,99**.

§8 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

- für Zähler für 3m³ : € 15,00
- für Zähler für 7m³ : € 20,00
- für Zähler über 7m³ : € 30,00

§9 Wasserverbrauchsgebühren

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 1,00 pro m³** verbrauchter Wassermenge.

Für die durch einen Wasserzähler nachgewiesenen Stallwässer wird Liegenschaftseigentümern von Landwirtschaften eine reduzierte Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von **€ 0,25/m³** verbrauchter Wassermenge vorgeschrieben.

§ 10
Wertsicherung

Die in den Paragraphen 8 und 9 angeführten Wasserzähler- und Wasserverbrauchsgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§11
Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§12
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Admont vom 10.02.1988, der ursprünglichen Gemeinde Hall vom 28.11.2012, der ursprünglichen Gemeinde Johnsbach vom 23.03.2001 sowie der ursprünglichen Gemeinde Weng im Gesäuse vom 16.12.1996 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft“.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Hermann Watzl